

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1208 - 1208

Reichs-Haftpflicht-Ges. vom 7. Juni 1871 § 1.

Verpflichtungen der Bahnverwaltung zur Verhütung
von Unglücksfällen beim Verlassen des Wagens

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

daß der nicht hastig vorwärtsschreitende L., wenn der kreuzende Wagen in langsamem Tempo unter Abgabe des Glockensignals gefahren wäre, so zeitig auf diesen Wagen aufmerksam geworden sein würde, daß er, auch wenn er schon das andere Geleise zu betreten im Begriffe war, noch früh genug hätte zurücktreten können. Wegen des von ihr zu vertretenden konkurrierenden und kausalen Verschuldens kann die Beklagte sich auf die eigene Unvorsichtigkeit des L., auch wenn sie anzunehmen sein sollte, nicht berufen.

Nr. 107.

Reichs-Gastpflicht-Ges. vom 7. Juni 1871 § 1. Verpflichtungen der Bahnverwaltung zur Verhütung von Unglücksfällen beim Verlassen des Wagens.

(Urtheil des Reichsgerichts III. Civilsenat vom 6. Dezember 1898 in Sachen der Berliner Straßenbahngesellschaft, Beklagten, wider L., Klägerin. III. 222/98.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, daß ein Betriebsunfall vorliegt, und sind diese Ausführungen auch von der Revision nicht angegriffen.

Dem Berufungsgericht ist aber auch darin beizutreten, daß ein eigenes Verschulden der Klägerin seitens der Beklagten nicht dargethan ist. Das Ueberschreiten des Straßenbahnkörpers in der Entfernung von 3–4 Schritten vor den Pferden eines herannahenden Pferdebahnwagens kann im Großstadtverkehr nicht vermieden werden und hat sich denn auch im vorliegenden Fall der Straßenbahnkutscher weder zu besonderen Vorsichtsmaßregeln, noch auch nur zu einem Warnungssignal veranlaßt gesehen, wie auch Klägerin den Straßenbahnkörper schon hinter sich hatte, als der Unfall sich ereignete. Es ist nun allerdings der Revision zuzugeben, daß der Ueberschreitende nicht nur darauf Acht haben muß, vor dem Straßenbahnwagen vorüber zu kommen, sondern auch den jenseits der Geleise befindlichen Straßendamm ins Auge zu fassen hat, daß er nicht beim Ueberschreiten durch die neben der Straßenbahn herfahrenden Fuhrwerke gefährdet wird. Allein die Beklagte ist im vorliegenden Fall selbst nicht in der Lage zu behaupten, daß das Schlächterfuhrwerk, welches die Klägerin zu Fall gebracht hat, zur Zeit als die Klägerin das Bahngleise überschritt, in Höhe der Pferde der